

## **Justizrat**

### **Interne Weisung für das Disziplinarverfahren<sup>1</sup>**

vom 7. Oktober 2022

---

#### ***Der Justizrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR);

eingesehen das Reglement des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

*verabschiedet:*

#### **Art. 1** Behandlung einer Anzeige

<sup>1</sup> Wird ein Richter oder ein Staatsanwalt denunziert, unterscheidet die Kommission die Beschwerdepunkte zur Anwendung von formellem und materiellem Recht von jenen zur Einhaltung der Dienstpflichten.

<sup>2</sup> Die Kommission erklärt sich für nicht zuständig für Beschwerdepunkte zur Anwendung von formellem und materiellem Recht.

#### **Art. 2** Voruntersuchung

<sup>1</sup> Muss nach Ansicht der Kommission ermittelt werden, ob eine Untersuchungen zu eröffnen ist, kann sie insbesondere folgende Massnahmen ergreifen (Art. 27 Abs. 3 und 4 RJR):

- a) von der Person, die Anzeige erstattet, zusätzliche Informationen verlangen;
- b) bei der betroffenen Behörde Einsicht in das Dossier verlangen.

<sup>2</sup> Ist eine Anzeige nachweislich unzulässig, wird zuhanden des Gesamtrates ein Nichteintretensentscheid verfasst. Bestätigt der Gesamtrat diesen, wird er nur der Person, die Anzeige erstattete, zugestellt.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen wird die Anzeige der denunzierten Magistratsperson zur Stellungnahme zugestellt (Art. 27 Abs. 3 RJR).

---

<sup>1</sup> Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

<sup>4</sup> Am Ende der Voruntersuchung kann die Kommission Eintreten beschliessen (Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 24 Abs. 1 GJR). Das Präsidium der Kommission unterbreitet dem Rat einen entsprechenden Antrag (Art. 3 Abs. 1 Bst. a RJR). Falls sie Nichteintreten beschliesst, verfasst sie zuhanden des Gesamtrates einen Entscheidentwurf.

<sup>5</sup> Die am Ende einer Voruntersuchung bestätigten Nichteintretensentscheide werden dem denunzierten Magistraten oder Staatsanwalt mit Kopie an das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft mitgeteilt (Auslegung von Art. 31 GJR). Die Person, die Anzeige erstattete, wird kurz informiert.

### **Art. 3** Verfügung zur Eröffnung einer disziplinarischen Untersuchung

<sup>1</sup> Falls die Voruntersuchung zu einem Beschluss zur Eröffnung einer Untersuchung führt, wird der denunzierte Magistrat oder Staatsanwalt sowie das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens informiert (Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz GJR, Art. 20 Abs. 4 *in fine* GJR).

<sup>2</sup> Art. 30 Abs. 2 RJR ist anwendbar.

### **Art. 4** Inhalt der Verfügung

<sup>1</sup> In jedem Fall werden die Beschlüsse an die Person, die Anzeige erstattete, kurz gehalten.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse an den denunzierten Magistraten oder Staatsanwalt sowie das Kantonsgericht beziehungsweise das Büro der Staatsanwaltschaft sind hinreichend zu begründen.

Anhang: Schema 2 zum Disziplinarverfahren

## Schema 2: Disziplinarverfahren

